



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 133/23

vom  
20. Juni 2023  
in der Strafsache  
gegen

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Juni 2023 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Berlin vom 7. Dezember 2022 betreffend die Tat 1 der Urteilsgründe im Straf- und im Einziehungsausspruch, soweit die Anordnung der Einziehung des Wertes von Taterträgen einen Betrag von 3.500 Euro übersteigt, mit den Feststellungen zum Weiterverkauf von vier Kilogramm Haschisch sowie im Gesamtstrafenausspruch aufgehoben.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

#### Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwölf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Zudem hat es gegen ihn die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 290.080 Euro angeordnet. Die mit der Sachrüge geführte Revision des Angeklagten hat in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang Erfolg. Im Übrigen ist sie unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).

2           1. Das Landgericht hat die Tat 1 der Urteilsgründe betreffend folgende Fest-  
stellungen und Wertungen getroffen:

3           a) Der Angeklagte kaufte am 8. April 2020 fünf Kilogramm Haschisch mit  
einem Wirkstoffgehalt von mindestens 800 Gramm THC zum gewinnbringenden  
Weiterverkauf. Von den am nächsten Tag angelieferten Betäubungsmitteln ver-  
kaufte er ein Kilogramm für 3.500 Euro an den Encrochatnutzer „r.           “ und  
die übrigen vier Kilogramm für mindestens 3.000 Euro pro Kilogramm an unbe-  
kannte Dritte.

4           b) Das Landgericht hat die Tat als ein Handeltreiben mit Betäubungsmitteln  
in nicht geringer Menge (§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG) gewertet und hierfür eine  
Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verhängt. Zudem hat es hin-  
sichtlich des Verkaufserlöses von insgesamt 15.500 Euro die Einziehung des  
Wertes von Taterträgen angeordnet (§§ 73, 73c StGB).

5           2. Hinsichtlich des Weiterverkaufs von vier Kilogramm Haschisch für  
12.000 Euro hält das Urteil der rechtlichen Nachprüfung nicht stand, weil die Fest-  
stellungen insoweit in den Urteilsgründen nicht beweismäßig unterlegt sind.  
Das Landgericht hat lediglich zum Ankauf der Betäubungsmittel und zur Weiter-  
veräußerung von einem Kilogramm Haschisch an „r.           “ für 3.500 Euro  
beweismäßige Erwägungen angestellt. Im Übrigen fehlt es gänzlich an einer  
Beweismäßigung. Der Senat kann mithin nicht überprüfen, ob die Feststellungen  
zum Weiterverkauf der restlichen vier Kilogramm Haschisch auf einer tragfähigen  
Grundlage beruhen.

6           3. Der Schuldspruch wird von dem Rechtsfehler nicht berührt, weil bereits  
der Ankauf von fünf Kilogramm mit einem Wirkstoffgehalt von 800 Gramm THC  
zum gewinnbringenden Weiterverkauf den Straftatbestand des Handeltreibens  
mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

erfüllt (vgl. BGH, Urteil vom 14. Januar 2015 – 1 StR 302/13, BGHSt 60, 134, 149). Zudem hat der Angeklagte nach den auch insoweit rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen ein Kilogramm Haschisch mit einem Wirkstoffgehalt von mindestens 160 Gramm THC verkauft und hieraus einen Erlös von 3.500 Euro erzielt.

7 Der Rechtsfehler führt aber betreffend die Tat 1 zur Aufhebung des Straf- und des Einziehungsausspruchs in Höhe von 12.000 Euro sowie zur Aufhebung des Gesamtstrafenausspruchs. Die zugehörigen Feststellungen können mit Ausnahme derjenigen zum Weiterverkauf von vier Kilogramm Haschisch bestehen bleiben, weil sie nicht von dem Rechtsfehler betroffen sind. Ergänzende Feststellungen können getroffen werden, soweit sie den aufrechterhaltenen bisherigen nicht widersprechen.

Cirener

RiBGH Prof. Dr. Mosbacher ist im Urlaub  
und kann nicht unterschreiben.  
RiBGH Köhler ist erkrankt und kann nicht unterschreiben.

Cirener

von Häfen

Werner

Vorinstanz:

Landgericht Berlin, 07.12.2022 - (516 KLS) 279 Js 68/22 (18/22)